

Dienstanweisung der Stadt Ottweiler für eine faire-nachhaltige Beschaffung

Präambel

In der heutigen Zeit ist der menschliche Ressourcenverbrauch höher als natürliche Ressourcen nachwachsen können. Umweltschutz spielt auch bei der Herstellung und Lieferung von Produkten eine geringe Rolle. Zugleich sind die Bedingungen bei der Produktherstellung, insbesondere im Globalen Süden sehr schlecht. Bei der Produktion werden oftmals Menschen- und Arbeitsrechte tiefgreifend verletzt. Eine Veränderung der Kaufpraxis kann diesen Problemen entgegenwirken.

Die Stadt Ottweiler möchte ihre negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt reduzieren und hat daher entsprechend entschieden ihre Beschaffungspraxis umzustellen. Hierfür wurde 2023 eine Richtlinie zur fairen-nachhaltigen Beschaffung aufgestellt, die am 01.02.2024 vom Stadtrat beschlossen wurde.

Mit der Einführung einer fairen-nachhaltigen Beschaffungsrichtlinie erfüllt die Stadt Ottweiler eines ihrer Ziele aus dem städtischen Agenda 2030 Aktionsprogramm. Zukünftig gelten neben wirtschaftlichen Kriterien auch soziale und ökologische Kriterien bei der Beschaffung in der Stadt Ottweiler.

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Beschaffung in allen kommunalen Einrichtungen Ottweilers.

2. Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien

- (1) Bei allen Direktkäufen und Vergaben der Stadtverwaltung sind grundsätzlich ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen.
- (2) Auf die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien darf nach ernsthafter Prüfung nur dann verzichtet werden, wenn die Haushaltsmittel dies nicht hergeben oder keine geeigneten Produkte am Markt erhältlich sind.
- (3) Bei Direktkäufen und vor Aufforderung zur Angebotsabgabe muss daher geprüft werden, ob eine Beschaffung unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Kriterien möglich ist:

- ökologische Kriterien

- ILO-Kernarbeitsnormen: Diese stellen universelle Mindeststandards für menschenwürdige Arbeit dar. Es sind folgende acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemeint:

- a. Übereinkommen Nr. 87 und 98: Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen
- b. Übereinkommen Nr. 29 und 105: Beseitigung von Zwangsarbeit
- c. Übereinkommen Nr. 138 und 182: Abschaffung der Kinderarbeit

d. Übereinkommen Nr. 100 und 111: Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

- Kriterien des fairen Handels

- (4) Ist vergaberechtlich ein Direktkauf oder eine direkte Auswahl von mehreren Unternehmen möglich, dann sollen Unternehmen ausgewählt werden, deren Einkaufs- und Produktionsbedingungen die Einhaltung ökologischer und sozialer Kriterien gewährleisten können.
- (5) Können bei anderen Verfahrensarten wegen schlechter Marktverfügbarkeit keine ökologischen und sozialen Kriterien in die Leistungsbeschreibung, Eignung oder Ausführungsbedingungen einfließen, dann sind faire-nachhaltige Kriterien mit mindestens 20% in den Zuschlagskriterien zu berücksichtigen.
- (6) Wo immer möglich, sollen unabhängige Gütezeichen als Nachweis zur Einhaltung der gewünschten Nachhaltigkeitskriterien verlangt werden oder die Mitgliedschaft in einer geeigneten Multi-Stakeholder Initiative. Ansonsten sind alternative Nachweise oder qualifizierte Eigenerklärungen zu verlangen. Einfache Eigenerklärungen sind zu vermeiden.
- (7) Die faire-nachhaltige Beschaffung ist bereits bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu vermerken.

3. Zum Vorgehen bei der Beschaffung

- (1) Vor der Beschaffung jeglicher Produkte ist zu prüfen, ob eine Anschaffung tatsächlich notwendig ist oder ob z.B. alte Produkte weiterverwendet werden können.
- (2) Bis zur Einführung einer zentralen Beschaffungsstelle ist ebenfalls zu prüfen, ob auch in anderen Ämtern Bedarf an diesen Produkten bestehen könnte, um Beschaffungen gegebenenfalls zu bündeln.
- (3) Bis zur Einführung einer zentralen Beschaffungsstelle, führen die Verantwortlichen in den Fachämtern Marktrecherchen durch und prüfen dabei, ob und welche fairen-nachhaltigen Produkte am Markt verfügbar sind.
Bei Verfahren mit Leistungsbeschreibung ist zu prüfen, ob soziale und ökologische Kriterien in die Leistungsbeschreibung mit aufgenommen werden können. Neben der Wirtschaftlichkeit ist auch zu berücksichtigen, dass der Aufwand verhältnismäßig ist.
Für eine Marktanalyse kann beispielsweise der Kompass Nachhaltigkeit genutzt werden (www.kompass-nachhaltigkeit.de/). Der Kompass Nachhaltigkeit und die Seite Siegelklarheit (www.siegelklarheit.de) eignen sich auch zur Beurteilung von Gütezeichen.
- (4) Zur Berechnung der Lebenszykluskosten wird die Vorlage des Umweltbundesamtes empfohlen:
https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/umweltfreundliche_beschaffung/lebenszykluskosten.
- (5) Eine Nicht-Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien ist zu begründen.
- (6) Um die Umsetzung einer fairen-nachhaltigen Beschaffung zu erleichtern, wurde eine Beschaffungsrichtlinie hierzu aufgestellt. In ihr werden die geltenden ökologischen und sozialen Kriterien für die Beschaffung der Stadt Ottweiler beschrieben. Die

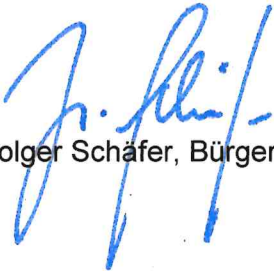
Beschaffungsrichtlinie legt fest für welche Produkte und Produktgruppen die faire-nachhaltige Beschaffung insbesondere gilt:

1. Papierprodukte
2. Büromaterialien
3. Elektrogeräte und Bürotechnik
4. IT-Produkte
5. Textilien und Arbeitskleidung
6. Natursteine
7. Reinigungsprodukte
8. Hygienepapiere
9. Spielwaren und Sportbälle
10. Lebensmittel und Catering
11. Geschenke, Giveaways und Werbematerialien

4. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

Ottweiler, den 28.05.2024



Holger Schäfer, Bürgermeister